

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz Berlin, 1948

Exkurs I: Der älteste ostfränkische Krönungsordo

urn:nbn:de:hbz:466:1-71112

Exkurs I.

Der älteste ostfränkische Krönungsordo.

»Aachen« ist das Schlüsselwort zum Verständnis der Entstehung eines ausgearbeiteten Krönungszeremoniells im ostfränkischen Reich, also eines ordo. In dem Augenblicke, als Aachen mit seinem Münster und dem Karlsthron in die »Kettenhandlung« der Königserhebung eingeschaltet wurde, war eine vorherige genaue Festlegung unbedingt notwendig. Denn damit ergab sich allem bisher geübten Brauch gegenüber eine vollkommen neue Situation, die in ihrer Planung vorher gemeistert sein wollte, wenn nicht die beabsichtigte Erhöhung der Feierlichkeit des Vorgangs durch sonst nicht zu verhindernde Störungen getrübt werden sollte. Vor allem mußte es zwischen den weltlichen Großen und den Geistlichen vorher zu einer festen Verständigung gekommen sein. Mußte doch den Geistlichen bei der Handlung im Münster durch die jetzt unterstrichene Salbung und geistliche Krönung sowie die Einweisung in den Thron Karls des Großen der Löwenanteil beim feierlichen Staatsakt zufallen, während die den weltlichen Fürsten bisher bei der Königserhebung zustehenden Funktionen irgendwie eingeschränkt wurden, also ungünstig durch die neue Ordnung berührt wurden.

Von hier aus fällt vielleicht auch ein neues Licht auf die sogenannte zweite Anerkennungswahl Ottos nach Heinrichs Tode. Man hat mehrfach, zuletzt ist Schramm zu nennen¹, diese »Vorwahl«, als quellenmäßig nicht ausreichend belegt, streichen wollen; bereitet sie doch dann der Interpretation Schwierigkeiten, wenn man von einer »Wahl« seitens der Weltlichen in Aachen spricht. Wozu dann eine »Vorwahl«? Es ist aber keine »Vorwahl«, da in Aachen überhaupt nicht gewählt wurde, was in Exkurs II zu erörtern ist. Sobald das erkannt ist, schwindet jede Veranlassung, die Nachrichten bei Widukind und Thietmar verwerfen zu wollen. Ich möchte mich der Meinung derer anschließen, die in dem »omnis populus Francorum et Saxonum« die Repräsentation aller Stämme sehen, so daß Widukinds Nachricht der Thietmars: »omnes rei publicae principes« ungefähr entspricht. Beider Bericht klingt aber in der ausdrücklichen Feststellung aus, daß man nach diesem Akt mit dem durch erneute Anerkennungswahl bestimmten König nach Aachen zog. Bei dieser Anerkennungswahl ist man sich nun, wie ich vermuten möchte, endgültig zwischen Fürsten und der Hofgeistlichkeit über die Ordnung des geplanten Staatsaktes einig geworden. Die Verständigung wird in der Weise erfolgt sein, daß die Fürsten sich mit dem im einzelnen schriftlich ausgearbeiteten Zeremoniell für den Akt im Münster einverstanden erklärten, auf ihre eigene Thronsetzung zwar nicht verzichteten, aber bereit waren, sie auf die Aachener Handlung zu verlegen und abzustimmen. Worauf sie aber zunächst verzichteten, war die Vornahme der Thronsetzung im unmittelbaren Anschluß an die Anerkennungswahl, wie wir sie bei der Königserhebung Heinrichs I. anzunehmen berechtigt sind.

Daß der Aachener Staatsakt nicht improvisiert werden konnte, daß der westfränkische Ordo bei ihm eine wesentliche Rolle gespielt hat, darüber besteht seit den

¹ a. a. O. S. 198.

Untersuchungen Schramms Einigkeit¹. Aber man muß — wie es bereits Stengel getan hat2 — einen Schritt über Schramm hinausgehen und für 936 bereits einen schriftlich ausgearbeiteten Ordo annehmen. Nicht Widukind ist eine der Quellen des Mainzer Ordos, sondern ein Ordo von 936, der uns nicht erhalten ist, war die Hauptvorlage des Mainzer Ordos. Widukind hat ihn wahrscheinlich gekannt und nur bei der Feststellung des äußeren, sichtbaren Vorgangs in Aachen verwertet. Auch hier beschränke ich mich auf die Sta et retine-Formel. Von ihrem eigentlichen Inhalt bringt Widukind nichts; dagegen ergibt sich aus dem Druck bei Schramm (S. 320), daß Widukinds Worte »coronatus ducitur ab episcopis ad solium« wörtlich mit dem Mainzer Ordo übereinstimmen: aber nicht deshalb, wie Schramm meint, weil diese den äußeren Vorgang - und nur diesen - betreffenden Worte dem Mainzer Ordo als »Vorlage« gedient haben, sondern weil der Mainzer Ordo und Widukind hier auf dieselbe Quelle zurückgehen, nämlich den verlorenen Ordo von 936. Damit ist nun auch quellenkritisch sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Sta et retine-Formel bereits 936 zu dem damaligen Ordo gehörte. Bei der späteren Neuredaktion des Ordo wird gerade hier kaum etwas zu ändern gewesen sein. -

Selbstverständlich war es die Hofgeistlichkeit, die bei der Festsetzung des Zeremoniells von 936 die Initiative hatte. Nicht ohne einen besonderen Anlaß wird Widukind die überragende geistige Bedeutung des Erzbischofs Hildibert von Mainz und dessen vielseitiges Wissen im Zusammenhang mit dem Aachener Staatsakt hervorgehoben haben: Er wird es sein, der den Zusammenhang mit dem westfränkischen Ordo hergestellt und den schwierigen Ausgleich mit den Weltlichen durchgeführt haben wird: gewiß im Einvernehmen mit Otto, aber auch keineswegs »im Gegensatz« zu Heinrich. Ist doch zunächst durch Heinrichs eigene Leistung, nämlich die Eingliederung Lothringens in das Ostreich, die neue Aufgabe, Aachen sinnvoll in den Vorgang der Königserhebung einzugliedern, erst gestellt worden. Sodann aber ist die Geistlichkeit, die das Königtum Heinrichs I. wegen des Fehlens der Salbung als ein Schwert ohne Griff bezeichnet hatte, mit dieser Kritik bei dem älteren Heinrich nicht ohne Erfolg gewesen. Wenn ich auch nicht die Meinung Erdmanns3 teilen kann, daß Heinrich den Romzug geplant habe, um eine nur dem Papste vorbehaltene Krönung des fränkischen Königs zu erreichen, so ist so viel gewiß richtig, daß Heinrich am Ende seiner Regierung einem geistlichen Anteil an der Königserhebung anders gegenübergestanden haben wird, als an ihrem Anfang. So können die Vorbereitungen für einen Ordo auf vollkommen neuer Grundlage bis in die Zeiten Heinrichs I. zurückgehen, sie sind vielleicht durch die regen Beziehungen Heinrichs zum westfränkischen Reich während seiner letzten Jahre⁴ gefördert worden. Auch in dieser Frage muß die herrschende Meinung von der »Gegensätzlichkeit« der Regierung Ottos zu der seines Vaters revidiert werden⁵.

¹ Auch Mitteis, a. a. O. 2. Aufl. S. 47 nennt den Aachener Vorgang einen »streng geregelten und in seinem Ablauf im voraus festgelegten Staatsakt«.

² Vgl. oben S. 18 Anm. 5.

³ DAGM II S. 339.

⁴ Vgl. dazu die aufschlußreichen Ausführungen von R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1941, S. 96ff.

⁵ Vgl. oben S. 22.